

Regierung von Mittelfranken

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 4 Nummer 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes - Freistellung von Bahnbetriebszwecken - betreffend Flurstücke in der Stadt Nürnberg, Gemarkung Großreuth bei Schweinau

Vom 17.12.2024

Nachstehend wird die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Absatz 4 Nummer 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439) öffentlich bekannt gegeben.

Bei der Regierung von Mittelfranken ist ein Antrag der Firma Union Investment Real Estate GmbH auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für die nachfolgenden aufgeführten Flurstücke, auf dem sich früher Teile eines Privatgleisanschlusses der Firma Meister-Markt befanden, eingegangen. Eine Nutzung für Bahnzwecke erfolgt seit 1990 nicht mehr. Der Privatgleisanschluss ist seit Ende der 2000er Jahre zurückgebaut worden. Ein Verkehrsbedürfnis besteht laut Antragstellerin nicht mehr. Die angrenzenden Flurstücke Nr. 404/7 sowie Nr. 713/50 der Gemarkung Großreuth bei Schweinau, Gemeinde Nürnberg, wurden bereits mit Bescheid vom 18.12.2003 vom Eisenbahn-Bundesamt freigestellt. Die weiteren antragsgegenständlichen Flurstücke Nr. 404/8, 404/6 und 192/2 wurden mit Bescheid vom 16.09.2024 bereits von der Regierung von Mittelfranken freigestellt. Die nachfolgend beantragte Freistellungsfläche befindet sich entlang der Güterbahnstrecke Nr. 5950 Nürnberg – Fürth.

Es handelt sich um folgende Flächen:

Gemarkung	Flurstück
Großreuth bei Schweinau	192
Großreuth bei Schweinau	192/3

Da ein Teil der Fläche des Flurstücks 192/3 zu Bahnbetriebszwecken als Zufahrt dient, soll eine Freistellung nur für den nicht als Zufahrt genutzten Teil des Flurstückes erfolgen. Ein Flurstücksplan liegt den Antragsunterlagen, Antragskonkretisierung vom 16.12.2024, bei.

Hiermit werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die gemäß § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die kommunalen Verkehrsunternehmen, die betroffenen Gemeinden sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. F 147, während der Dienststunden nach Voranmeldung eingesehen werden.

Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken des genannten Flurstückes sprechen, vorzutragen.

Die Stellungnahme ist der Regierung von Mittelfranken unter der oben genannten Adresse innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu übermitteln.

Ansbach, 17.12.2024

Regierung von Mittelfranken

La Rocca
Regierungsinpektorin